

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1980	Nummer 57
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2054	13. 5. 1980	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	1136
2160	13. 5. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterhaltsvorschußgesetz; Geschäftsstatistik	1136
26	23. 4. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus den Anwerbeländern mit Sichtvermerk	1138
7129	9. 5. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Immissionsschutzförderungsprogramms für den Bereich der Gewerbeaufsicht	1139
7834	8. 5. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tierschutz im gewerbsmäßigen Handel mit Hunden	1140
8053	12. 5. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung einer Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht	1140
8202	13. 5. 1980	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	1140

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Innenminister	
30. 4. 1980	Gem. RdErl. - Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1143
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1144
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 28. 5. 1980	1145
	Nr. 35 v. 29. 5. 1980	1145
	Nr. 36 v. 2. 6. 1980	1145

I.

2054

**Datei
der polizeieigenen Kraftfahrzeuge****RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1980 -
IV D 4 - 1442**

Die Anlage 1 Ziff. III Nr. 6 meines RdErl. v. 5. 4. 1976
(SMBL. NW. 2054) erhält folgende Fassung:

Bei Lohnkosten in eigener Werkstatt (Spalten 23 bis 25)
ist ein Stundensatz von 42,- DM zugrunde zu legen.

- MBL. NW. 1980 S. 1136.

2160

**Unterhaltsvorschußgesetz
Geschäftsstatistik****RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 5. 1980 - I A 3 - 1854/IV B 2 - 6003.004**

Am 1. Januar 1980 ist das Unterhaltsvorschußgesetz
vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) in Kraft getreten. Ge-
mäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unter-
haltsvorschußgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NW. S.
482/SGV. NW. 216) sind für die Durchführung die Kreise,
kreisfreien Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Ge-
meinden, bei denen eigene Jugendämter eingerichtet sind,
zuständig.

Über den Personenkreis, der Leistungen nach dem Ge-
setz in Anspruch nimmt, sowie über die Dauer der Lei-
stungsgewährung ist von den durchführenden Stellen
jährlich - jeweils zum 31. 12. - eine Geschäftsstatistik
Anlage nach dem Muster der Anlage zu fertigen.

Die ausgefüllten Formblätter sind dem Landesamt für
Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf, Mauerstr. 51
T. jeweils bis zum 10. Februar einzusenden.

Nordrhein-Westfalen

Anlage

Regierungsbezirk

Kreisfreie Stadt / Kreis

Gemeinde

(Ort, Datum)

Betr.: Unterhaltsvorschußgesetz;

hier: Statistische Angaben für das Kalenderjahr 198

I. Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt werden (Stand 31. Dezember):

Berechtigte	Fälle insgesamt	darunter Fälle, in denen ein Unterhaltstitel bei Antragstellung nicht vorlag		
		insgesamt	davon Leistungsbewilligung unter Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 5	
			§ 1 Abs. 5 Satz 1	§ 1 Abs. 5 Satz 2
Nichteheliche Kinder				
Halbwaisen				
Kinder aus geschiedenen Ehen				
Kinder getrennt lebender Ehepaare				
Kinder, deren anderer Eltern- teil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist				
Berechtigte insgesamt				

II. Zahl der Fälle, in denen im Laufe des Kalenderjahres die Unterhaltsleistung ganz entzogen worden ist:

Berechtigte	Fälle insgesamt	Entziehung der Unterhaltsleistung wegen				Gesamtdauer des Leistungs- bezugs					
		Vollendg. des 6. Lebens- jahres	Erreichung der Höchst- leistungs- dauer von 36 Monaten	Eheschl.d. betreuenden Elternteils mit einer anderen Person als dem 2. El- ternteil	Sonst. Gründe	von					
						1	7	11	19	25	31
						bis					
						6	12	18	24	30	36
						Monaten					
Nichteheliche Kinder											
Halbwaisen											
Kinder aus geschiedenen Ehen											
Kinder getrennt lebender Ehepaare											
Kinder, deren anderer Eltern- teil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist											
Berechtigte insgesamt											

Ausländerrecht

Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus den Anwerbeländern mit Sichtvermerk

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1980 –
I C 3/43.321

- 1 Die Bundesregierung hat Anwerbevereinbarungen mit Griechenland, Jugoslawien, Marokko, Portugal, Spanien, der Türkei und Tunesien abgeschlossen, um die Einreise von Arbeitnehmern aus diesen Ländern in einem geregelten Verfahren abzuwickeln.

Seit dem von der Bundesregierung am 23. 11. 1973 beschlossenen Anwerbestopp sind die Vereinbarungen über die Anwerbung von Arbeitskräften nicht mehr angewendet worden.

Nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes muß der Anwerbestopp – wie von der Bundesregierung wiederholt betont wurde – aufrechterhalten bleiben. Damit ist auch Staatsangehörigen der Anwerbestaaten eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wie bisher grundsätzlich nicht mehr zu erteilen.

2 Ausnahmebefugnis

- 2.1 Unter strikter Beachtung des Vorrangs deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer können von dem Grundsatz, ausländischen Arbeitnehmern aus den Anwerbeländern keinen Sichtvermerk zu erteilen, bei der **Einreise aus den Herkunftsstaaten und aus Drittländern** folgende Ausnahmen zugelassen werden:

- Für Aus- und Fortbildungsanwärter, die im Rahmen eines anerkannten Lehr- oder Ausbildungsplanes tätig werden wollen und hierüber entsprechende Nachweise vorlegen;
- für leitende Angestellte und Spezialisten von im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen des Anwerbelandes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (nur für eine Tätigkeit in diesen Unternehmen; als Spezialisten werden nur Arbeitnehmer angesehen, die nicht nur über eine Qualifikation wie vergleichbare deutsche Facharbeiter, sondern darüber hinaus noch über Spezialkenntnisse verfügen);
- für Wissenschaftler und Techniker, an deren Beschäftigung wegen ihrer besonderen Kenntnisse ein allgemeines deutsches Interesse besteht;
- für Personen, die ausschließlich in der Seelsorge oder in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien tätig sind;
- für Künstler und Artisten sowie deren mitbeschäftigtes Hilfspersonal;
- für Sportler, die den von ihnen ausgeübten Sport berufsmäßig betreiben;
- für Arbeitnehmer(-innen), die mit einer/einem Deutschen verheiratet sind;
- für Bewerber um eine Ferienarbeit im Bundesgebiet (Schüler höherer Schulen, Studierende an Universitäten oder Hoch- und Fachschulen) für die Dauer von längstens drei Monaten;
- für Arbeitnehmer, die nach Ableistung des Wehrdienstes zu ihrem früheren Arbeitgeber zurückkehren oder eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen wollen, sofern sich in diesem Fall ihre Familie (Ehegatte, Eltern, minderjährige unverheiratete Kinder) im Bundesgebiet aufhält und der Antrag auf Erteilung des Sichtvermerks unverzüglich nach Beendigung des Wehrdienstes gestellt wird;
- für Personen, die zur Beaufsichtigung von minderjährigen Kindern ausländischer Ehepaare einreisen wollen, sofern die Voraussetzungen der Nummer 62 meines RdErl. v. 7. 4. 1974 (n. v.) – I C 3/43.337 – (S. 147 d. Slg. n. v. Erl. in Ausländersachen) erfüllt sind;
- für Arbeitnehmer, die bereits im Grenzgebiet beschäftigt sind (**Drittstaat-Grenz Arbeitnehmer**), unabhängig davon, ob sie täglich an ihren Wohnort im

Hoheitsgebiet eines Drittstaates zurückkehren oder nicht. Wollen solche Arbeitnehmer erstmals zur Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, kann ein Sichtvermerk jedoch nur erteilt werden, wenn die Arbeitnehmer täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Durch eine beschränkende Nebenbestimmung muß sichergestellt werden, daß die Aufenthaltserlaubnis nicht zu einer ständigen Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland führt.

- 2.2 Zusätzlich können für **griechische** Jugendliche, die nach Abschluß eines besonderen Berufsprogramms in Griechenland zu ihren hier lebenden Angehörigen zurückkehren wollen, Ausnahmen zugelassen werden. Das griechische Arbeitsministerium führt seit mehreren Jahren in Griechenland ein besonderes Berufsförderungsprogramm durch, das den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden griechischen Jugendlichen, die wegen eines fehlenden Schulabschlusses hier keine Berufsausbildung aufnehmen können, die Möglichkeit gibt, eine Ausbildung in Griechenland zu absolvieren. Die Zustimmung gem. § 5 Abs. 5 DVAuslG ist in diesen Fällen regelmäßig auch dann zu erteilen, wenn die griechischen Staatsangehörigen inzwischen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2.3 Für Ausländer aus Anwerbestaaten, die sich in einem **Drittland** um einen Sichtvermerk bemühen, können in Einzelfällen in Anlehnung an den Ausnahmekatalog unter Anlegung strenger Maßstäbe mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes weitere Ausnahmen zugelassen werden. Hierunter können z. B. Arbeitnehmer fallen, die sich mindestens 10 Jahre in einem Drittland aufgehalten haben oder die im Bundesgebiet zur Beseitigung von Schäden eingesetzt werden sollen, die durch Katastrophen verursacht worden sind.

Arbeitnehmer aus Anwerbeländern, die in einem Drittstaat leben und **aufgrund eines Werkvertrages** ihres Arbeitgebers zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik einreisen wollen, erhalten grundsätzlich keinen Sichtvermerk. Wenn jedoch die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles eine Ausnahme angezeigt erscheinen lassen, können die Auslandsvertretungen dem Auswärtigen Amt begründete Anträge zur Entscheidung vorlegen.

Arbeitnehmern aus Anwerbeländern, die in einem Drittstaat leben und im Rahmen von **Arbeitsaushilfsverträgen** in das Bundesgebiet einreisen wollen, kann der Sichtvermerk erteilt werden, wenn das Auswärtige Amt im Einzelfall der Sichtvermerkserteilung zugestimmt hat. Ein Arbeitsaushilfsvertrag im Sinne dieses Runderlasses liegt vor, wenn deutsche oder ausländische Firmen im Gastland ihren in der Bundesrepublik gelegenen Niederlassungen oder Tochtergesellschaften oder im Gastland gelegene Niederlassungen oder Tochtergesellschaften ihren Stammhäusern im Bundesgebiet mit Arbeitskräften vorübergehend ausheilen wollen. Das gleiche gilt, wenn das Stammhaus weder in der Bundesrepublik noch im Gastland liegt und seine Niederlassung oder Tochtergesellschaft im Gastland seiner Niederlassung oder Tochtergesellschaft im Bundesgebiet mit Arbeitnehmern aus Anwerbeländern vorübergehend ausheilen will.

- 2.4 Der Grundsatz, ausländischen Arbeitnehmern aus den Anwerbeländern keinen Sichtvermerk zu erteilen, gilt auch für **Ärzte und Krankenpflegepersonal**.

Auch Ärzten und Krankenpflegepersonal aus **ost- und außereuropäischen Staaten**, die nach den Grundsätzen der Konferenz der Innenminister der Länder zur Ausländerpolitik vom Juni 1965 für eine Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden konnten, ist eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks grundsätzlich nicht mehr zu erteilen. Gleiches gilt für Ärzte und Krankenpflegepersonal aus den westeuropäischen Staaten, die weder zur EG gehören noch Anwerbeländer sind.

Ausländische Ärzte können zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung nur zugelassen werden, wenn dies zur Beseitigung örtlicher oder fachbezogener Engpässe in der ärztlichen Versorgung notwendig ist. Die Zulassung soll nur erfolgen, wenn auf Grund erfolgloser Bemühungen des Krankenhauses und vergeblicher Vermittlungsbemühungen der Bundes-

anstalt für Arbeit über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten - in Fällen eines akuten Notstandes ausnahmsweise über einen kürzeren Zeitraum - nachgewiesen ist, daß der Vorrang deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Ärzte hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Über das Vorliegen eines akuten Notstandes in der ärztlichen Versorgung entscheiden die für die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung zuständigen Behörden.

Darüber hinaus können ausländische Ärzte aus den Ländern Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland, Israel, Norwegen, USA, Kanada, Australien und Neuseeland zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung zugelassen werden, wenn ihr von vornherein zeitlich begrenzter Arbeitsaufenthalt dem Erwerb einer besseren Qualifikation oder der Sammlung von Auslandserfahrungen dienen soll. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen im Hinblick auf andere Herkunftsländer zulassen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines förmlichen Ersuchens der betreffenden ausländischen Regierung, das die Zweckmäßigkeit des Arbeitsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Rückkehrbereitschaft des Bewerbers bestätigt.

Ausländische Stipendiaten akademischer Heilberufe können zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen von Stipendienprogrammen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder des Europarats oder im Rahmen von Stipendienprogrammen, die mit Haushaltsmitteln des Bundes gefördert werden, in der Bundesrepublik Deutschland weiter- oder fortbilden wollen.

Das gleiche gilt für ausländische Angehörige akademischer Heilberufe, die sich im Rahmen eines wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wollen.

In den vorgenannten Ausnahmefällen darf die Zustimmung gem. § 5 Abs. 5 DVAuslG oder die Aufenthaltserlaubnis erst erteilt werden, wenn

- a) durch den zuständigen Regierungspräsidenten eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung und

- b) durch das zuständige Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert worden sind.

Auf die Einreisemöglichkeit von Zahnärzten kann wegen des bestehenden Zahnärztemangels an deutschen Hochschulkliniken und in ländlichen Bereichen vorläufig nicht verzichtet werden. Die Zustimmung gem. § 5 Abs. 5 DVAuslG oder die Aufenthaltserlaubnis darf erst erteilt werden, wenn

- a) der zuständige Regierungspräsident die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs und

- b) das zuständige Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert haben.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht nur für Staatsangehörige der Anwerbeländer, sondern auch für alle anderen aufenthaltsverpflichteten ausländischen Zahnärzte.

Die Erteilung oder Zusicherung einer Arbeitserlaubnis für ausländische Ärzte und Zahnärzte ist davon abhängig, daß seitens der zuständigen Gesundheitsbehörde mindestens eine Zusicherung für die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes vorliegt.

- 3 Das Sichtvermerksverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts A zu § 21 AuslVwV.
- 4 Die deutschen Auslandsvertretungen sind gehalten, bei der Übersendung des Sichtvermerksantrages an die zuständige Ausländerbehörde den Ausnahmetat-

bestand nach dem Ausnahmekatalog unter kurzer stichwortartiger Charakterisierung zu benennen oder kenntlich zu machen, welcher Sachverhalt im Einzelfall die Zulassung einer Ausnahme (vgl. Nr. 2.3) rechtfertigte. Die deutschen Auslandsvertretungen sind weiterhin gehalten, Sichtvermerksanträge von Einreisebewerbern, für welche die Zulassung einer Ausnahme nicht in Betracht kommt, von sich aus abzulehnen.

Im übrigen ist davon auszugehen, daß die deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarstaaten eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks wie bisher nur dann erteilen, wenn der betreffende Einreisebewerber sich etwa ein Jahr in diesem Drittstaat aufgehalten hat. Aus den Anwerbestaaten illegal eingereiste ausländische Arbeitnehmer sind daher ausnahmslos an die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Heimatland zu verweisen.

Auf das Erfordernis eines einjährigen Aufenthaltes im derzeitigen Gastland als Voraussetzung für die Erteilung des Sichtvermerks kann nur in den Fällen der Nummer 2.1 Buchst. g) und k) sowie bei Zahnärzten verzichtet werden.

- 5 Sichtvermerksanträge, die den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, sind mit einem entsprechenden Hinweis an die Auslandsvertretungen zurückzusenden.
- 6 Mein RdErl. v. 12. 4. 1973 (SMBl. NW. 26) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 1138.

7129

Durchführung des Immissionsschutzförderungsprogramms für den Bereich der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 5. 1980 - III B 3 - 8808.3 - (III 7/80)

- 1.1 Nach dem Immissionsschutzförderungsprogramm (Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 3. 1980 - SMBl. NW. 7129 -) können Vorhaben von Wirtschaftsunternehmen an bestehenden Anlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden, wenn sie zur Abwendung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit notwendig sind.
- 1.2 Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe die Gewährung einer Finanzierungshilfe notwendig erscheint, wird im Regelfall bei dem antragstellenden Unternehmen durch die betriebswirtschaftlich besonders erfahrenen Beamten meines Hauses vorgenommen, die von mir mit der Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit von Anordnungen zum Immissionsschutz für den gesamten Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt worden sind.
- 2 Nach Nr. 1.8 des Immissionsschutzförderungsprogramms dürfen nur solche Vorhaben gefördert werden, mit denen vor Eingang des schriftlichen Antrags bei der Hausbank nicht begonnen worden ist. Hierauf weise ich besonders hin.
- 3 Finanzierungskosten und Mehrwertsteuer zählen nicht zu den förderungsfähigen Investitionskosten.
- 4 Bietet ein Unternehmer als Ersatzvorhaben eine Verfahrensumstellung oder die Verlagerung des Betriebes an, kann ein solches Vorhaben grundsätzlich gefördert werden, jedoch nur in dem Umfang wie bei Durchführung der an sich notwendigen Immissionsschutzmaßnahmen.
- 5 In anderen Fällen der Betriebsverlagerung ist folgendes zu beachten:
- 5.1 Soweit die sonstigen Förderungsvoraussetzungen vorliegen, kann gefördert werden, wenn am alten Stand-

ort mit technischen Maßnahmen die Gefahren und erheblichen Belästigungen nicht abgestellt werden können, so daß ausschließlich eine Verlagerung des Betriebes zum Erfolg führt. In diesem Falle muß bei der Berechnung der Höhe der Förderung von den Investitionskosten ausgegangen werden. Dabei können mit der Verlagerung verbundene Betriebserweiterungen und Rationalisierungen nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für den Grundstückserwerb. Maschinen und Einrichtungsgegenstände können nur berücksichtigt werden, soweit es sich um Ersatzanschaffungen für nicht verlagerungsfähige handelt.

- 5.2 Für Pachtbetriebe gelten Nr. 4 und 5.1 entsprechend. Soweit in solchen Fällen keine technischen Maßnahmen am alten Standort möglich sind, die der Berechnung der Höhe einer Förderung zugrunde gelegt werden können, muß von den Kosten ausgegangen werden, die dem Unternehmer aus Immissionsschutzgründen durch die Verlagerung entstehen. Dies sind im Regelfall die Kosten für Abbau, Transport und Wiederaufbau.
- 5.3 Die Tatsache, daß die Lage eines Betriebes den planungsrechtlichen Bestimmungen widerspricht, läßt allein keine Förderung einer Verlagerung zu. Voraussetzung ist, daß von dem Betrieb am alten Standort Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgehen.
- 5.4 Die Verlagerung nicht genehmigter Anlagen kann nicht gefördert werden, da in einem solchen Fall die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden kann.
- 5.5 Voraussetzung für eine Förderung ist in jedem Falle die öffentlich-rechtliche Sicherstellung einer nicht störenden Nutzung am alten Standort. Dies wird im Regelfall durch die Eintragung einer Baulast gemäß § 99 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122), - SGV. NW. 232 - in das Baulastenverzeichnis erreicht.
- 6 Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat zu allen Förderungsanträgen eine fachliche Stellungnahme gemäß Nr. 2.42 der Anlage 1 zum Immissionsschutzförderungsprogramm nach vorgeschriebenem Muster abzugeben.
- 6.1 Bei der Abfassung der Stellungnahme ist zu beachten, daß die Gewährung einer Finanzierungshilfe mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden kann. Soweit daher solche zur Sicherung des Förderungszwecks erforderlich erscheinen, sind sie besonders aufzuführen.
- 6.2 Eine Durchschrift der fachlichen Stellungnahme ist unmittelbar dem für wirtschaftliche Fragen des Immissionsschutzes zuständigen Referenten meines Hauses zuzuleiten, eine weitere dem zuständigen Regierungspräsidenten.
- 6.3 Von der Entscheidung über einen Förderungsantrag werden dem zuständigen Regierungspräsidenten und über den Regierungspräsidenten dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Durchschriften übersandt. Dasselbe gilt auch für eine Änderungsänderung.
- 7 Sofern bei Betriebsverlagerungen die Gewährung einer Finanzierungshilfe unter der Auflage erfolgt, eine Baulast eintragen zu lassen, wird dem Empfänger der Finanzierungshilfe die Pflicht auferlegt, dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Auflage nachzuweisen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat die Eintragung der Baulast der Westdeutschen Landesbank nach Prüfung schriftlich zu bestätigen.
- 8 Die Gewährung einer Finanzierungshilfe erfolgt unter anderem mit der Auflage, das geförderte Vorhaben bis zu einem bestimmten Termin abzuschließen. Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat den ter-

mingerechten Abschluß zu überwachen und mir über den zuständigen Regierungspräsidenten über den Abschluß bzw. den Stand der Durchführung zu berichten.

- 9 Mein RdErl. v. 1. 8. 1974 (SMBL. NW. 7129) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1980 S. 1139.

7834

Tierschutz im gewerbsmäßigen Handel mit Hunden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 5. 1980 - I C 3 - 4201 - 9904

Die Kreisordnungsbehörden haben gewerbliche Tierhandlungen nach § 16 Tierschutzgesetz regelmäßig zu beaufsichtigen. Dabei sind Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, durch Aushändigung eines landeseinheitlichen Merkblattes (nicht veröffentlicht) auf ihre Sorgfaltspflicht als Tierhalter hinzuweisen.

- MBL. NW. 1980 S. 1140.

8053

Errichtung einer Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 5. 1980 - III A 1/I C 1 - 1032.7 - (III Nr. 8/80)

Mein RdErl. v. 4. 5. 1972 (SMBL. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik ist eine Einrichtung des Landes und untersteht der Fachaufsicht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales unmittelbar; die Dienstaufsicht führt der Regierungspräsident Düsseldorf.

- MBL. NW. 1980 S. 1140.

8202

Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 5. 1980 - B 6130 - 12.1 - IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Siebzehnte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 87 vom 9. Mai 1980 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 16. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 15. Dezember 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 26 Abs. 1 Buchst. b wird nach den Worten „erreichen wird“ der Halbsatz „oder die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten

Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen" eingefügt.

2. In § 27 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „15 Monate“ ersetzt.
3. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „wenn der“ die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Worte „; hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 5 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:
 Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat.
 In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
 - b) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „; ohne Rücksicht darauf, ob den Beteiligten an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft,“ eingefügt.
 - c) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.
5. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 Dies gilt nicht für die Anwendung des § 37 Abs. 2 und des § 92.
6. In § 37 Abs. 2 werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
 Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil
 - a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder
 - b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Worte „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
8. § 40 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 - aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte;
9. In § 41 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
10. Dem § 42 Abs. 2 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
 Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn
 - a) von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsdreißig Monate Umlagemonate sind oder
 - b) die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlagemonats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlagemonate sind.
11. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) wirksam geworden sind.
12. § 46 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,
13. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 - aa) sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte;
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 42 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.
14. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.
 - b) Absatz 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 - aa) nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte;
15. § 55 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchstaben d bis h“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlagemonate“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 62 Abs. 3)“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 62 Abs. 3)“ und nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
16. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „errechnete Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 errechnete Versorgungsrente“ ersetzt.
17. In § 59 Abs. 7 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
18. § 60 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat (§ 38 Abs. 1) kann die Erstattung der Beiträge beantragen.
 - In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „zu dem die Beiträge“ durch die Worte „bis zu dem die Beiträge“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

(7 a) Hat ein Versicherter sich nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Anstalt entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind dem Versicherten zu erstatten.

Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.
 - In Absatz 9 Buchst. a und Buchst. c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
19. In § 61 Abs. 5 werden die Worte „nach Absatz 2“ gestrichen.
20. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a Satz 1 werden die Worte „(auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsgütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden sind, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Beteiligten bestand“ durch die Worte „Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsgütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Beteiligten bestanden hat“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
21. § 62 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden nach den Worten „§ 39 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - In Buchstabe b werden die Worte „§ 39 Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
22. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender Buchstabe f 2 eingefügt:

f 2) der Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 4 und 5,
 - In Buchstabe q werden die Worte „oder § 67 Abs. 1“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgender Buchstabe r angefügt:

r) wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 67 Abs. 1 zusteht, auch die Gewährung einer der in § 67 Abs. 2 genannten Leistungen.
23. § 65 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden nach den Worten „§ 39 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - Absatz 4 a wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder d oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. e oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und es wird nach dem Wort „übersteigt“ folgender Halbsatz eingefügt: „; hat der Versorgungsrentenberechtigte das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt Buchstabe a“.
 - In Satz 2 werden nach den Worten „§ 39 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 1“ und „Abs. 2“ jeweils die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ eingefügt.
24. Es wird folgender § 70 a eingefügt:
- § 70 a
- Auskunft über Rentenanwartschaften**
- Die Anstalt erteilt dem Versicherten nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen Auskunft über die erworbenen Rentenanwartschaften.
25. Dem § 86 Abs. 4 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
- Der Beteiligte kann die freiwillige Weiterversicherung in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 Satz 1 kündigen, wenn durch Tarifvertrag die Pflicht zur Fortführung der freiwilligen Weiterversicherung beendet und eine Pflicht zur Versicherung ausgeschlossen wird.
26. § 97 a wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Worte „Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4“ angefügt.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Buchst. d“ die Worte „; § 49 Abs. 2 Buchst. d, § 50 Abs. 4 Buchst. d“ eingefügt.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
- § 2
- Ausführungsbestimmungen zu § 70 a d. S.**
- Pflichtversicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit (§ 38 d. S.) erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 40 d. S.). Diese ist, wenn
 - eine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die Berechnung der Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers maßgebend war,

- b) keine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, auf den Ersten des Monats zu berechnen, der dem Monat folgt, bis zu dem Zuschüsse von Arbeitgebern im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchstaben c und d d.S. und gesamtversorgungs-fähige Zeiten nach § 42 Abs. 2 Buchstabe b d. S. nachgewiesen sind.

Dem Antrag ist außer den nach den Buchstaben a und b erforderlichen Unterlagen eine Mitteilung des Arbeitgebers über die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, die der Versicherte im laufenden Jahr und im Vorjahr bezogen hat, beizufügen. Soweit der Arbeitgeber zusatzversorgungspflichtige Entgelte und Zeiten für weiter zurückliegende Jahre der Anstalt noch nicht mitgeteilt hat, sind auch diese entsprechend nachzuweisen.

2. Freiwillig Weiterversicherte und beitragsfrei Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe der bei Eingang des Antrages bestehenden Anwartschaft auf Versicherungsrente (§ 44 und § 44 a d. S.).

3. Versicherte erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn sie eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegen.

Versicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung in Anwendung der „Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung“ eine Rentenauskunft erteilen würde.

4. Hat ein Arbeitgeber für die Auskunft nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bei Berechnung seiner Versorgungsleistungen die Höhe der Anwartschaft auf Versicherungsrente zu berücksichtigen, so ist ihm nach Vorlage einer Vollmacht des Versicherten Rentenauskunft auch dann zu erteilen, wenn der Versicherte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. In den Auskünften nach den Nummern 1 und 2 ist auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen hinzuweisen.

Die Auskünfte nach den Nummern 1 und 2 sind dem Versicherten zu erteilen. Dritten darf diese Auskunft nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird, in der der Versicherte auch erklärt, daß ihm die Kostenfreiheit der Auskunft bekannt ist.

Auskünfte nach den Nummern 1 und 2 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,
- b) § 1 Nrn. 9 und 15 Buchst. a und e mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- c) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1979,
- d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1980.

– MBL NW. 1980 S. 1140.

II.

Finanzminister Innenminister

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/80
v. 30. 4. 1980

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Dreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 28. April 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 5. 1978 (MBL NW. S. 928/SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
am 20. September 1979;
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 6. Februar 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1979 (MBL NW. S. 624/SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft der Polizei
am 20. September 1979;
3. zum Tarifvertrag vom 30. März 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 4. 1979 (MBL NW. S. 748/SMBl. NW. 20330),
 - a) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
am 26. Februar 1980,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei
am 26. Februar 1980,
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
am 27. Februar 1980;
4. zum Tarifvertrag vom 30. März 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 4. 1979 (MBL NW. S. 748/SMBl. NW. 20331),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei
am 27. Februar 1980,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
am 27. Februar 1980;
5. zum Tarifvertrag vom 30. März 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 4. 1979 (MBL NW. S. 740/SMBl. NW. 20319),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei
am 26. Februar 1980,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
am 27. Februar 1980.

II.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 2. Juni 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Zwölfte Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen

gen und Betriebe (Versorgungs-TV) ist mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1979 (MBI. NW. S. 1705/SMBI. NW. 203308) veröffentlicht worden.

2. Fünfundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 2. November 1979

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Fünfundvierzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Oktober 1979 ist mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1979 (MBI. NW. S. 2334/SMBI. NW. 20310) veröffentlicht worden.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

Zum Änderungsstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1979 (MBI. NW. S. 2340/SMBI. NW. 20310),

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei
am 2. November 1979,
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft
am 2. November 1979.

IV.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 2. November 1979

- a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes,
- b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungsstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979 ist mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1979 (MBI. NW. S. 2340/SMBI. NW. 20310) veröffentlicht worden.

2. Änderungsstarifvertrag Nr. 34 zum MTL II vom 30. Januar 1980

mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungsstarifvertrag Nr. 34 zum MTL II vom 29. Januar 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 18. 4. 1980 (MBI. NW. S. 986 / SMBI. NW. 20310) veröffentlicht worden.

V.

Die in den Abschnitten I und III genannten Anschlußtarifverträge sowie die in den Abschnitten II und IV genannten Tarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge bzw. der Tarifverträge wird daher abgesehen.

– MBI. NW. 1980 S. 1143.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor P. W. Schneider
zum Ministerialrat

Regierungsrat T. Wenner
zum Oberregierungsrat

– MBI. NW. 1980 S. 1144.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 34 v. 28. 5. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010	13. 5. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW)	510
205	13. 5. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) –	521
2060	13. 5. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)	528

– MBl. NW. 1980 S. 1145.

Nr. 35 v. 29. 5. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	11. 3. 1980	Elfte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	538
41	6. 5. 1980	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Kursmakler und über die Kursmaklerkammer bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Kursmaklerordnung)	540
	30. 4. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	543

– MBl. NW. 1980 S. 1145.

Nr. 36 v. 2. 6. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
790	24. 4. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG –)	546

– MBl. NW. 1980 S. 1145.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X